

TSV 1912 Lütersheim e. V.

Vorwort

***zur Satzung des
TSV 1912 Lütersheim e.V.***

Dem Verlangen der Jugend unseres Dorfes nach einer sportlichen Betätigung folgte im Sommer des Jahre 1912 die Gründung des „Turnvereins Lütersheim“

Nach dem Gründungsprotokoll vom 01. Juli 1912 erklärten 20 Burschen den Beitritt und gaben sich ihre Vereinsstatuten.

Wenn auch während des 1. Weltkriegs das Vereinsleben fast zum Erliegen kam, so waren die Anstrengungen in den darauffolgenden Jahren umso größer. Kameradschaft und ein guter Turnergeist brachten in der Vereinsarbeit ein weiteres Aufblühen und im turnerischen Wettstreit wurde ein hoher Leistungsgrad erreicht.

Um der allgemeinen sportlichen Entwicklung gerecht zu werden und weitere Sportarten zu fördern, wurde im Jahr 1930 eine Handballabteilung angegliedert. Von dieser Zeit an führte der Verein den Namen Turn- und Sportverein Lütersheim. 1912 wurde die

Damengymnastikgruppe, 1980 die Fußballabteilung und 1992 die Kinder- und Jugendturngruppe gegründet.

Im Turn- und Sportverein hat nun über Jahrzehnte hindurch die Jugend unseres Dorfes nicht nur die von ihr selbst gesetzte Aufgabe erfüllt, sondern sie hat darüber hinaus auch durch das Wirken ihrer Laienspielgruppe auf kulturellem Gebiet der dörflichen Gemeinschaft einen wertvollen Dienst erwiesen.

Die neue Satzung soll an die Stelle der alten Statuten treten und damit das fortsetzen und zu erhalten helfen, was 20 junge Burschen im Jahr 1912 ins Leben riefen.

Satzung des Turn - und Sportvereins 1912 Lüttersheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der im Jahr 1912 gegründete Verein führt den Namen „TSV 1912 Lüttersheim e. V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Volkmarsen, Stadtteil Lüttersheim.
- 3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- 4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Korbach eingetragen.
- 5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Turn- und Sportverein 1912 Lüttersheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf der Grundlage des Amateurgedankens im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten. Den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportstätten.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale i. S. § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz) oder einer Tätigkeitsvergütung (Übungsleiterzuschale i. S. § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Vergütungen

- 1) Mitglieder und Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann jedoch bei Bedarf abweichend von Absatz (1) beschließen, dass gewählte Vorstandsmitglieder bis auf weiteres die Ehrenamtszuschale (i. S. § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz), bis zum maximal möglichen Betrag erhalten können.
- 3) Der Vorstand kann bei Bedarf für die Mitglieder, die ein Vereinsamt ausüben (nicht Vorstandstätigkeit) eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale i. S. § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz) festsetzen, sowie für Mitglieder mit Übungsleitertätigkeit eine Übungsleiterzuschale (i. S. § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz) festlegen.

§ 4 Aufgaben

- 1) Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:
 - a) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
 - b) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports
 - c) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Sports.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters.

- 2) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Erwachsene
 - b) Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
 - c) Kinder (unter 14 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

- 4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands ernannt werden.
- 5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.
- 6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 7) Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliedschaft erfolgt:
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als neun Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne das eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - c) wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichem Verhalten,
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- 8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen.

Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

- 9) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen.

Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären.

Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, wobei die Erhöhung vom Vorstand festgelegt wird.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 6 Beiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge als Jahresbeitrag, Gebühren und Umlagen. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- 3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- 4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 20. Februar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

- 5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- 6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 20. Februar eines laufenden Jahres und müssen zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

Der ausstehende Betrag wird dann mit zehn Prozent Zinsen auf die Beitragsforderung für jedes Jahr des Verzuges verzinst.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand Ratenzahlungen sowie Stundung der Zahlung beschließen.

Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages, der Gebühr, der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten.

Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu 50,00 (fünfzig) EUR bei Verstoß gegen § 6 Ziff. 6) verhängen.

- 7) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als zwölf Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 7 Ziff. 1) der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht.

Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Allen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliedsversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

- 2) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 3) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- 4) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen-bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.
- 5) Die Mitglieder wählen den Gesamtvorstand und die Abteilungsleiter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
 - b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
 - c) Beiträge, Gebühren und Umlagen pünktlich zu bezahlen,
 - d) das Vereinseigentum schonend zu behandeln,
 - e) für mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum aufzukommen.

§ 9 Strafen

- 1) Die Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, obliegt dem Vorstand. Je nach Art des Vergehens werden folgende Maßnahmen verhängt:
 - a) Verwarnung oder Verweis, bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung, je nach Schwere des Vorwurfs.
 - b) Geldbuße, bei Unterlassen oder einer Handlung, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen. Ebenso bei Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - c) Ruhens der Mitgliedschaft, bei außerordentlich schweren unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, wenn dieses sich auf das Ansehen des Vereins auswirkt.
 - d) Ausschluss des Mitglieds gemäß § 5 Ziff. 7).
- 2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit die Maßnahmen. Er teilt dem Mitglied schriftlich die gegen ihn erhobene Maßnahme und den Grund dafür mit. Bei Ausschluss ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss.
- 3) Das betreffende Mitglied hat das Recht innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung Einspruch gegen die vom Vorstand ausgesprochene Maßnahme § 9 Ziff. 1) Buchstaben a), b) und c) zu erheben.
- 4) Über den Ausschluss nach § 9 Ziff. 1) Buchstabe d) eines Mitglieds ist bei Vorliegen der in § 6 Ziff. 6) aufgeführten Gründen das Ausschlussverfahren nach § 5 Ziff. 8) durchzuführen.
- 5) Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen in dieser Mitgliederversammlung, die den Tagesordnungspunkt „Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes...“ haben muss. Ist das auszuschließende Vorstandsmitglied hierbei nicht anwesend, kann auch ohne Anhörung der Beschluss gefasst werden. Der Mehrheitsbeschluss wird nach Zustellung per Einschreiben endgültig und rechtswirksam.

§ 10 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 1. Gesamtvorstand
 2. Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem 3. Vorsitzenden
 4. dem 1. Hauptkassierer / in / 2. Hauptkassierer / in
 5. dem 1. Schriftführer / in / 2. Schriftführer / in
 6. dem Jugendwart /in
 7. den Abteilungsleiter / in und ggfs. deren Vertreter
 8. den Beisitzer /in (bei Bedarf)
- 2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- 3) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, 1. Hauptkassierer/in und 1. Schriftführer/in.

Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei einer der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende sein muss.

- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter,
 - c) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen, zum Vorschlag für die Mitgliederversammlung,
 - d) für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, die nach seinen Weisungen die übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Alle Ausgaben müssen dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.
- 5) Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall über 3.000,00 € (dreitausend) pro Jahr ohne Beschluss der Mitgliederversammlung zu verfügen.
 - 6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.

- 7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- 8) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen zu denen der Vorsitzende oder der/die von ihm Beauftragte nach Bedarf einlädt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandsversammlung sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungs-/Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll in der nächsten Sitzung / Versammlung verlesen werden.

- 9) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens 3 Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren per E-Mail und zur Beschlusslage.
- 10) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

- 11) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderung müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 12 Festausschuss

- 1) Der Verein kann zur Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen einen Festausschuss einrichten.

Er besteht in der Regel aus 5 Personen.

Die Vorlagen des Festausschusses bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer
 - d) Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
 - e) Erlass von Ordnungen,
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder,
 - g) Auflösung des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten: Jahresbericht des Vorstandes und Berichte der Leiter/innen der Sportabteilungen und des/der Jugendwartes/Jugendwart in. Bericht der Kassenprüfer/innen, Neuwahl eines/einer Kassenprüfer/in, Beschlussfassung über Anträge. Im Abstand von zwei Jahren muss die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung außerdem enthalten: Entlastung des Vorstandes und Neuwahlen des Vorstandes.

- 3) Vor Beginn jeder Mitgliederversammlung ist festzustellen, wer kein Stimmrecht hat.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Versammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Für die Dauer der Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

- 4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend vorgeschrieben ist. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Stehen bei einer Wahl zwei oder mehr Kandidaten zur Abstimmung, muss geheime Wahl mit Stimmzetteln erfolgen.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- 5) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das in der nächstfolgenden Versammlung und zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke verlesen wird.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- e) die Tagesordnung,
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
- g) die Art der Abstimmung,
- h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 14 Kassenprüfer

- 1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zwei Vereinsmitglieder werden gewählt, alljährlich scheidet einer aus, der dann durch Neuwahl ersetzt werden muss.
- 2) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 15 Farben, Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft

- 1) Die Farben des TSV 1912 Lütersheim e.V. sind rot / weiß.
- 2) In Anerkennung langjähriger Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste im oder für den Verein können Mitglieder mit der Vereinsnadel, Urkunden bzw. besonderen Ehrengaben ausgezeichnet werden:
- 3) Die bronzene Vereinsnadel kann erhalten, wer mindestens 10 Jahre im Verein aktiv tätig ist.
- 4) Die silberne Ehrennadel kann erhalten, wer mindestens 20 Jahre im Verein aktiv tätig ist oder 25 Jahre dem Verein angehört.
- 5) Die goldene Ehrennadel kann erhalten, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein mindestens 35 Jahre angehört.
- 6) Zum Ehrenmitglied kann ernannt und mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichnet werden, wer sich um den Verein große Verdienste erworben hat oder sich in anderer Weise beispielgebend auszeichnet.
- 7) Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und auch von diesem vorgenommen.

§ 16 Abteilungen

- 1) Der Vorstand kann die Gründung oder Auflösung von Abteilungen beschließen.
- 2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 17 Haftung

- 1) Kein Vereinsmitglied ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Vorstandes berechtigt, namens des Vereins finanzielle Verbindlichkeiten einzugehen oder Rechtsgeschäfte zu tätigen.
- 2) Erwachsen dem Verein aus der Zuwiderhandlung Nachteile, so haftet das Mitglied mit seinem persönlichen Vermögen für die Wiedergutmachung des Schadens.
- 3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt.

§ 18 Datenschutzklausel

- 1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a) Speicherung
 - b) Bearbeitung
 - c) Verarbeitung
 - d) ÜbermittlungIhrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c) Sperrung seiner Daten
 - d) Löschung seiner Daten
- 4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bilder und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.


§ 19 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Volkmarsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (vorzugsweise im Stadtteil Lütersheim) zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmungen

- 1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 23.01.2016 in Volkmarsen-Lütersheim beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Volkmarsen-Lütersheim, den 23.01.2016




Hans-Georg Fischer

.....
1. Vorsitzender



Christel Schäfer

.....
Schriftführer



Karl-Heinz Michel

.....
2. Vorsitzender



Andreas Michels

.....
Hauptkassierer



Michael Tuschhoff

.....
3. Vorsitzender